

Ausbildungsordnung

Deutscher Rugby Verband

§ 1 Grundlagen

1. Der Deutsche Rugby Verband (DRV) legt in dieser Ausbildungsordnung die Grundzüge des Ausbildungswesens im deutschen Rugby fest.
2. Für die Durchführung des Ausbildungswesens ist die Deutsche Rugby Akademie (DRA) zuständig.
3. Die DRA ist kein Organ des DRV.
4. Die Zuständigkeit der satzungsgemäßen Organe des DRV wird hierdurch nicht berührt.

§ 2 Ausbildungswesen

1. Gegenstand der Tätigkeit der DRA ist die satzungsgemäße Förderung des Rugby Sports in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die DRA erfüllt ihren Zweck durch die geordnete Durchführung des Ausbildungswesens.

§ 3 Geltungsbereich

1. Diese Ausbildungsordnung gilt für den Geltungsbereich des Deutschen Rugby Verbandes.

§ 4 Zuständigkeiten / ausführende Organe

1. Der DRV ist durch die DRA der übergeordnete Träger sämtlicher Lizenzen, die im Sinne der Satzung des DRV der Förderung des Rugbysports dienen.
2. Die Zuständigkeit des DOSB als nationalem Dachverband wird hierdurch nicht berührt.
3. Der Vorstand des DRV kann für die Durchführung der in dieser Ordnung niedergelegten Aufgaben einen Leiter der DRA berufen.
4. Der Leiter ist auf die Dauer von 2 Jahren zu berufen.
5. Seine Berufung ist den Gremien des DRV bekannt zu machen.

§ 5 Zusammenarbeit zwischen DRA, Landesverbänden, anderen Verbandsorganen und externen Einrichtungen

1. Die DRA ist die oberste Ausbildungseinrichtung im DRV
 - a. Sie ist insbesondere zuständig für die Durchführung von DOSB Trainer A- und B-Lizenzen Sportart Rugby
 - b. Sie ist Aufsichtsinstitution für alle weiteren Lizenzen innerhalb des DRV
2. Die Landesverbände fördern in Zusammenarbeit mit der DRA die Ausbildung in ihrem Wirkungskreis.
 - a. Sie sind insbesondere zuständig für die Durchführung von DOSB Trainer C, Assistententrainer sowie DRJ Nachwuchstrainer Lizenzen.
3. Die DRA und die Landesverbände arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen.
4. Die DRA repräsentiert in Fragen der Ausbildung den DRV bei der nationalen und internationalen Zusammenarbeit.
5. Zum Zwecke der Förderung des Ausbildungsbetriebes kann die DRA in Absprache mit den zuständigen Gremien mit weiteren Partnern zusammenarbeiten.

Ausbildungsordnung

Deutscher Rugby Verband

§ 6 Ausbildungssystem

1. Trainerlizenzen
 - a. Die Ausbildungsrichtlinien der DRA folgten den Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB – Ausbildungsrichtlinien)
 - b. Die Ausbildungsrichtlinien der DRA schließen die Richtlinien von World Rugby ein.
 - c. Das Lizenzsystem zur Trainerausbildung ist durch eine eigene Richtlinie zu regeln.
2. Schiedsrichterlizenzen
 - a. Die Ausbildungsrichtlinien der DRA folgten den Richtlinien der Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby Verbandes (SDRV – Ausbildungsrichtlinien)
 - b. Die Ausbildungsrichtlinien der DRA schließen die Richtlinien von World Rugby ein.
 - c. Das Lizenzsystem zur Schiedsrichterausbildung ist durch eine eigene Richtlinie zu regeln.
3. Weitere Lizenzen (z.B. DOSB Ausbilder, GiR Lehrerausbildung)
 - a. Die DRA kann weitere Lizenzrichtlinien erlassen.

§ 7 Ausländische Lizenzen

1. Ausländische Lizenzen können nach Prüfung der Unterlagen anerkannt werden.
2. Die Prüfung und Entscheidung wird im Einzelfall geklärt und obliegt dem Leiter der DRA

§ 8 Gebühren

1. Die DRA erhebt für Ihre Tätigkeiten Gebühren von Teilnehmenden Personen und Institutionen.
2. Die Höhe der Gebühren ist in einer eigenen Gebührenordnung zu regeln.

§ 9 Abrechnungsrichtlinien

1. Die Höhe der Abrechnung ist in einer eigenen Richtlinie zu regeln.

§ 10 Änderungen

1. Änderungen dieser Ausbildungsordnung können durch die Leitung der DRA beschlossen werden.
2. Änderungen dieser Ausbildungsordnung können durch den Vorstand des DRV beschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Ausbildungsordnung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.